

## 50. Bürgerrecht, Aus- und Pfahlbürger.

(Dr. F. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städtelieben im Mittelalter. Leipzig, 1871. Bd. II, S. 57—60.)

Die Grenzen des Begriffes „Bürger“ waren im frühen Mittelalter sehr eng gezogen. Erst nachdem die Zünfte sich einen Anteil am Stadt-Regiment erzwungen hatten, galt jeder, der ein Haus in der Stadt hatte, für einen Bürger derselben. Wohl unterschied man noch Bürger vom Rat und von der Gemeinde, oder Reiche und Arme, oder Ehrbare und Handwerker, aber diese Ständesnamen bezeichneten nicht mehr das Verhältnis der Herrschenden zu den Beherrschten, wie früher, sondern alle Stadtangehörigen genossen gleichmäßig den Schutz und die Rechte der Stadt und trugen die Lasten, welche die Erhaltung des Gemeinwehns forderte. Ja, man war von nun an so wenig eifersüchtig auf den Bürgertitel, daß man denselben nicht selten den Bewohnern der nächstliegenden Dörfer, Höfe und Mühlen gewährte. Aber wie weit man auch den Bürgerverband ausdehnte, das Bürgerrecht mußte von jedem einzelnen erworben werden, und die Bürgeraufnahme war ein feierlicher Akt. Bürgerkindern und denen, welche in die Stadt herein heirateten, gewährte man das Bürgerrecht ohne weiteres, Fremde mußten beweisen, daß sie ehelich geboren und freien Standes seien und daß kein fremdes Gericht wegen einer Streifache Ansprüche an sie habe. Bei der Bürgeraufnahme mußte der Bürgereid geleistet werden. Der neue Bürger mußte schwören, daß er der Stadt Treue und dem Räte Gehorsam leisten und sein Recht vor dem Stadtgerichte nehmen wolle. Auch mußte er die Rüstung vorzeigen, mit der er sich vorschriftsmäßig jederzeit zum Kampfe für die Stadt bereit zu halten hatte. Reicheren forderte man überdies noch einen Beitrag zur Vermehrung des städtischen Waffenvorrates ab. Diese ganze Feierlichkeit fand gewöhnlich vor dem Rämmerer statt, ihm überließ man es auch, sich zu versichern, daß der Neuaufzunehmende im Stande sei, mit der Stadt „zu heben und zu legen“, d. i. die Steuern zu entrichten.

Nicht immer hatte indes die Bürgeraufnahme den Charakter einer Verpflichtung, zuweilen nahm sie die Gestalt eines Vertrages zwischen dem Räte und dem Einwandernden an, bei welchem letzteren besondere Vergünstigungen gewährt wurden. Geschickte Leute, deren man in der Stadt dringend bedurfte, suchte man dadurch zu gewinnen, daß man ihnen bei ihrer Aufnahme auf einige Jahre nicht nur Steuerfreiheit, sondern sogar eine Vergütung aus der Stadtkasse zusicherte. Auf diese Weise pflegte man weitbelobte Meister, die sich im städtischen Dienst mit Nutzen verwenden ließen, wie Armbrustmacher, Pfeilschäfter, Büchsengießer, ferner Maler, Apotheker, Kunsttische u. dgl. heranzuziehen.

Neben den Bürgern, die ein festes Heimwesen in der Stadt besaßen, gab es im Mauerbezirke und in den Vorstädten noch eine Menge armen Volkes, das sich heran oder herein drängte, um Arbeit und Schutz zu er-